

weg nicht zu führen vermag. Richterrechtliche Regeln zur Beweislastumkehr könne ferner die Arzt- und Produzentenhaftung sowie die Produkthaftung. Auch das Umweltrecht könne Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr. Beispielsweise genüge im Bodenschutzrecht bereits der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, um die verantwortlichen Personen durch behördliche Anordnung zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung zu verpflichten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG).

Und grundlegend sei das neue europäische Chemikalienrecht REACH (Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals). Zwar verwende die REACH-Verordnung den Begriff der Beweislast nicht explizit, in der Sache seien staatliche Stoffverbote oder -beschränkungen mit REACH aber weitgehend vom Nachweis möglicher Schäden für Mensch und Umwelt befreit worden, während sie zuvor nach der Altstoffverordnung (EWG) Nr. 793/93 von umfassenden staatlichen Risikobewertungen abhängig waren. Nach dieser Verordnung konnte die Chemieindustrie bis zum behördlichen Nachweis eines von einem Stoff ausgehenden unakzeptablen Risikos für Mensch und Umwelt diesen Stoff weiter produzieren und in den Verkehr bringen. Für die Chemieindustrie habe es vor REACH folglich keinerlei Anreizstruktur für eine zügige Datenerstellung und -übermittlung über die produzierten Stoffe und deren Eigenschaften gegeben. Die betroffenen Hersteller wurden im Gegenteil sogar eher davon abgehalten, dem Staat Informationen zu liefern, da sie auf diese Weise überhaupt erst eine Risikobewertung ermöglichen und sich damit der „Gefahr“ von Regulierungs-

maßnahmen aussetzen, während diejenigen, die untätig blieben und keine Prüfdaten an die staatlichen Stellen übermittelten, ihre Stoffe weiter vermarkten durften. Auch im Chemikalienrecht sei es also so gewesen, daß Verzögerungen seitens der Industrie belohnt wurden. Mit REACH sei nun dagegen die Hauptlast für die stofflichen Risikobewertungen der Industrie auferlegt worden. Dieses Verständnis müsse sich auch bei atomrechtlichen Fragestellungen widerspiegeln, fordert Ziehm. Denn daß das von Kernkraftwerken ausgehende Gefährdungspotential mindestens dem von Chemikalien und Altlasten ausgehenden vergleichbar ist, werde niemand ernsthaft bestreiten.

In Umwelthaftpflichtprozessen ist es gerade der Kausalitätsbeweis, der nahezu unüberwindbare Hindernisse für die Geschädigten darstellt, erklärt Ziehm. § 6 Abs. 1 UmwHG trage diesen Bedenken Rechnung und sehe nunmehr eine Kausalitätsvermutung vor. Diese Kausalitätsvermutung greife allerdings dann nicht, wenn der Betreiber einer Anlage nachweist, daß diese bestimmungsgemäß betrieben worden ist (§ 6 Abs. 2 S. 1 UmwHG). Der rechtmäßige Normalbetrieb werde also privilegiert. Zwar ändere der Nachweis des Normalbetriebs nichts daran, daß ein Anlagenbetreiber der Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz unterliegt, der Nachweis des rechtmäßigen Normalbetriebs bewirke aber den Ausschluß der Kausalitätsvermutung. Im Ergebnis habe damit die Gefährdungshaftung für den rechtmäßigen Normalbetrieb ihre Bedeutung weithin verloren. Bezogen auf an Krebs bzw. Leukämie erkrankte Kinder in der Umgebung von Kernkraftwerken bedeute das, daß sie bzw. ihre Eltern selbst auf der Grundlage des geltenden Umwelthaftungsgesetzes keine Möglichkeit hätten, zumindest

Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Fazit

Die Konkretisierungen, die Schadensvorsorge und Vorsorgeprinzip für die Nutzung der Kernenergie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren haben, genügen offensichtlich für die aufsichtliche Praxis nicht, so Ziehm. Die Beweislastverteilung im Atomrecht könne jedoch nicht länger zuungunsten von Sicherheits- und Vorsorgeaspekten erfolgen. „Non liquet“-Situationen dürften nicht länger zu Lasten von Mensch und Umwelt gehen. Der Staat müsse Konsequenzen daraus ziehen, daß das Risiko für Kinder unter 5 Jahren, an Krebs bzw. Leukämie zu erkranken, unbestritten zunimmt, je näher ihr Wohnort an einem Kernkraftwerk liegt, und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der mit dem Betrieb von Leistungsreaktoren verbundenen Strahlenexposition und dem Anstieg des Erkrankungsrisikos nach Auffassung von Wissenschaftlern nicht ausgeschlossen werden kann. Den Interessen der Kernkraftwerksbetreiber am ungehinderten Weiterbetrieb ihrer Reaktoren dürfe nicht länger Vorrang eingeräumt werden. Eine klare und gesetzlich verankerte Umkehr der Beweislast für Maßnahmen der Atomaufsicht sei überfällig, um die Handlungsfähigkeit der Atomaufsicht zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Parallel sei eine entsprechende Regelung mit Blick auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Haftungsansprüche durch erkrankte Kinder bzw. ihre Eltern festzuschreiben.

Dr. Cornelia Ziehm: Sicherheitsgewinn durch Stärkung der Atomaufsicht – Eine Umkehr der Beweislast ist überfällig, Kurzgutachten im Auftrag von Eurosolar, April 2009, www.eurosolar.de/de/images/stories/pdf/Beweislastumkehr_im_Atomrecht_ueberfaellig.pdf ●

Strahlenschutz

IPPNW fordert „Reference-Embryo“ statt „Reference-Man“

Wegen der Ergebnisse der Kinderkrebsstudie (KiKK-Studie) des deutschen Kinderkrebsregisters fordert die atomkritische Ärzteorganisation IPPNW umgehende Verbesserungen im Strahlenschutz mit der Einführung eines „Reference-Embryos“ zum Schutz von Kindern. Menschen, die in AKW-Nähe wohnen, müssen verständlich und sachgerecht über das nachgewiesene erhöhte Erkrankungsrisiko bei Kleinkindern aufgeklärt werden. Weil dies – trotz wiederholter Aufforderung – von den zuständigen Behörden immer noch nicht in die Wege geleitet worden ist, hat die IPPNW in Kooperation mit den Machern der Kampagne „ausgestrahlt“ eine Informationsbroschüre verfaßt, in der viele Fragen zum Thema Kinderkrebs um Atomkraftwerke verständlich und fundiert beantwortet werden.

Der in der IPPNW engagierte Kinderarzt Dr. Winfrid Eisenberg erklärt in dieser Broschüre ausführlich und verständlich, weshalb sich die „erlaubten Emissionen“ aus den Atomkraftwerken in der Strahlenschutzverordnung nicht an der mutmaßlichen Strahlenbelastung eines gesunden Mannes („Reference-Man“) orientieren sollten, sondern zum Schutz unserer Kinder ein „Reference-Embryo“ zu Grunde gelegt werden muß. Embryos werden bereits durch geringe Strahlendosen geschädigt. Jüngst ist nachgewiesen worden, daß die Veranlagung für eine spätere Krebs- und Leukämie-Entwicklung schon in der vorgeburtlichen Phase angelegt und geformt werden kann.

Zwar bekomme nicht jedes Kind, das in AKW-Nähe wohnt Krebs und Leukämie, aber die Kinderkrebsstudie habe nachgewiesen, daß ein Kleinkind mit um so größerer Wahrscheinlichkeit an Krebs und Leukämie erkrankt, je näher es an einem Atomkraftwerk wohnt, erklärt IPPNW-Vorstandsmitglied Reinhold Thiel. „Wir halten es für erforderlich, daß Schwangere

und Eltern kleiner Kinder verständlich und sachgerecht über dieses erhöhte Risiko informiert werden.“

Informationsbroschüre „Atomkraftwerke machen Kinder krank – Fragen und Antworten zum Krebsrisiko rund um Atomanlagen“ zum Herunterladen und Ausdrucken unter www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/atomkraftwerke_machen_kinder_krank.pdf

Strahlenschutz

Wolfgang Köhnlein erhielt Bundesverdienstkreuz

Im Januar 2009 hat Bundespräsident Horst Köhler dem Mitbegründer und früheren Präsidenten der Gesellschaft für Strahlenschutz Professor Dr. Wolfgang Köhnlein das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Im Rahmen einer Feierstunde wurde ihm die Auszeichnung jetzt am 24. April 2009 in seinem Wohnort Havixbeck bei Münster überreicht. Wolfgang Köhnlein ist damit für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement im Umweltschutz ausgezeichnet worden. Strahlentelex gratuliert herzlich!

Wolfgang Köhnlein wurde im Frühjahr 1933 in Lauerbach im Odenwald als Sohn eines Pfarrers geboren, wuchs in Heidelberg auf, studierte in Karlsruhe und Heidelberg Physik und Mathematik und promovierte 1963 mit einer Arbeit über Strahlenwirkungen auf die DNA zum Dr.rer.nat.. Nach zwei Forschungsjahren an der Yale Universität in New Haven, Connecticut/USA, wurde er 1966 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Strahlenchemie des Kernforschungszentrums Karlsruhe und 1967 des Instituts für

Strahlenbiologie der Universität Münster. Dort habilitierte er sich 1972 für das Fach Strahlenbiologie und Biophysik und wurde schließlich 1974 in Münster auf eine Professur für Strahlenbiologie berufen. Von 1994 bis zu seiner Pensionierung war Wolfgang Köhnlein Geschäftsführender Direktor des dortigen Instituts für Strahlenbiologie. 1999 wurde er zum Mitglied und ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) sowie zum Vorsitzenden des Risikoausschusses der SSK berufen, der er bis Ende 2004 angehörte. Im Jahr 2000 wurde Wolfgang Köhnlein von der deutschen Regierung auch in das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen für die Wirkungen der Atomstrahlung (UNSCEAR) entsandt.

Der Unfall in dem Atomkraftwerk Three Mile Island 1979 in den USA wurde für ihn zum Schlüsselerlebnis. Die Kernschmelze und der Super-GAU dort sowie die nachfolgenden offiziellen Vertuschungsaktionen der Strahlenfolgen und die Verfolgung der wissenschaftlichen und juristischen Vertreter der Opfer trugen zu seiner Ablehnung der

Atomkraftverwertung bei. Seine wissenschaftliche Beschäftigung mit den Wirkungen von Radioaktivität auf die menschliche Gesundheit machte ihn zu einem Kritiker der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP.

Zusammen mit dem Kernphysiker Rudi H. Nußbaum aus Oregon/USA wies er anhand der Daten der japanischen Atombombenüberlebenden nach, daß sich im Bereich niedriger Strahlendosen ein überlinearer Wirkungsverlauf ergibt. Das heißt, die Wirkungen im Bereich niedriger Strahlendosen sind relativ (pro Doseinheit) höher, als bei höheren Strahlendosen. Auf die notwendigen Folgerungen für den Strahlenschutz hat er unermüdet hingewiesen.

Sein gesellschaftliches Engagement veranlaßte ihn, zahlreiche sowohl wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse zu organisieren und zu gestalten, als auch populärwissenschaftliche Vorträge zu halten. Er wurde dabei zu einer Leitfigur der wissenschaftlichen Strahlenschutzkritik in Deutschland. 1990 gehörte Wolfgang Köhnlein zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft für Strahlenschutz, die er von 1995 bis 1999 auch als deren Präsident führte und deren Vorstand er bis heute angehört.

Als Bürger wurde er durch zahlreiche Aktivitäten im gemeindlichen und kirchlichen Bereich ebenfalls zu einem Vorbild für andere, und unter anderem auch durch seine Beteiligungen an Errichtung und Unterhalt von Windkraftanlagen – zum Beispiel auf dem Baumberg im westlichen Münsterland – sowie Solar- und Biogasanlagen im In- und Ausland.

Strahlentelex wünscht weiterhin viel Kraft und Gesundheit für weiteres Engagement. ●

Berlin

Dokumentarfilm: Uranium – is it a Country?

22. Mai 2009, 19:00 Uhr: Kunstverein ACUD e.V., Kino 1, Veteranenstr. 21, Berlin-Mitte

„Was passiert in Afrika, Kanada und Australien, damit bei uns das Licht angeht?“ Auf eine Spurensuche nach der Herkunft von Atomstrom haben sich 20 junge Leute der Initiative STRAHLENDES KLIMA begeben und sind in Australien fündig geworden. Dort in Down Under lagern die größten Uranvorkommen der Welt. Für Freitag, den 22. Mai 2009 laden sie gemeinsam mit dem Uranium Network Deutschland um 19:00 Uhr in das Kino 1 des Kunstvereins ACUD e.V. (www.acud.de, Veteranenstraße 21) in Berlin-Mitte ein, um ihren Dokumentarfilm „Uranium – is it a Country?“ vorzustellen. Der Eintritt ist kostenlos. Anschließend gibt es eine Gesprächsrunde mit den FilmemacherInnen und Gästen, die aus erster Hand über die Folgen des Uranabbaus berichten (Hilma Shinondola-Mote, Expertin aus Namibia), Fragen über Gesundheit, Strahlung und Radioaktivität beantworten (Thomas Dersee, www.strahlentelex.de), wissen lassen, wie wir den Atomausstieg selber machen können (Florian Noto, www.atomausstieg-selber-machen.de) und einen Einblick in die Situation des Uranabbaus weltweit geben (Günter Wippel, Uranium Network).

Australien hat kein einziges Atomkraftwerk, das kommerziell Strom produziert, Kohlekraftwerke dominieren. Dabei ist das Land nach Kanada der weltweit zweitgrößte Exporteur von Uran. In einigen Bundesstaaten ist der Uranabbau verboten und seit 1984